Merkblatt für die Briefwahl
für die Europawahl am 9. Juni 2024

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie haben folgende Unterlagen für die Europawahl in dem/der auf dem Wahlschein bezeichneten Landkreis/kreisfreien Stadt erhalten:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen **weißen** Stimmzettel. Dieser weist rechts oben eine **abgeschnittene Ecke** auf; diese Kennzeichnung dient blinden oder sehbehinderten Personen als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen,
3. den amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
4. den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag,

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises – Unionsbürger: Ihres Identitätsausweises - oder Reisepasses **durch Stimmabgabe in einem Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk** des/der auf dem Wahlschein bezeichneten Landkreises/kreisfreien Stadt

oder

2. gegen **Einsendung des Wahlscheins** und des weißen **Stimmzettelumschlags** mit dem darin befindlichen weißen **Stimmzettel** im roten Wahlbriefumschlag an die darauf angegebene Stelle **durch Briefwahl.**

Nach § 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes dürfen Sie Ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende **„Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“** und umseitigen **„Wegweiser für die Briefwahl“** genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die **„Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“** mit Ihrer Unterschrift versehen ist. Die Versicherung an Eides statt darf nicht abgetrennt werden.

2. Den **Wahlschein nicht zum Stimmzettel** in den weißen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem verschlossenen Stimmzettelumschlag **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig** (siehe Erläuterungen im „Wegweiser für die Briefwahl“ auf der Rückseite unter Nr. 4). *Beim gleichzeitigen Ausfüllen oder Versenden der Wahlunterlagen für ggf. gleichzeitig stattfindende **kommunale Wahlen und Abstimmungen** ist im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgaben unbedingt darauf zu achten, dass die zugehörigen Unterlagen entsprechend den Hinweisen auf den jeweiligen Merkblättern **ausschließlich in die für sie jeweils vorgesehenen Umschläge** gesteckt und **getrennt versendet** werden.*[1]

3. Wählerinnen und Wähler, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **Behinderung** gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese **Hilfsperson** muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

   Blinde oder **sehbehinderte Wählerinnen und Wähler** können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie vom Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. unter der Telefonnummer 089/55988-135 oder unter wahlschablone@bbsb.org .

   Das **Wahl-Hilfe-Heft in Leichter Sprache** gibt es im Internet unter www.behindertenbeauftragter.bayern.de.

4. Bitte den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er **spätestens** am Wahltag (9. Juni) **bis 18.00 Uhr** bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingeht**! Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

   Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am **Donnerstag vor der Wahl (6. Juni)**, bei entfernt liegenden Orten noch früher, eingeliefert werden. Die Versendung durch die **Deutsche Post AG** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im amtlichen roten Wahlbriefumschlag ist **unentgeltlich**. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch einen **anderen Postdienstleister oder in einem neutralen Briefumschlag** ist das dafür fällige **Leistungsentgelt in voller Höhe** zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

   Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief **möglichst bald** und am Schalter eines Postamts einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich **vollständig freizumachen**. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder "GERMANY" angeben. Falls Sie den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe nicht durch die Post im Ausland befördern lassen wollen, können Sie den Wahlbrief auch in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

5. Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

[1] Kursive Teile können bei Nichtzutreffen auch ganz gestrichen oder weggelassen werden.